

Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen  
für den Bachelorstudiengang  
**Projektingenieurwesen**  
an der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth

Der Senat der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth hat am TT.MM.JJJJ nach § 18 Abs. 6 i.V.m. § 18 Abs. 14 und § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) die Ordnung über die besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang Projektingenieurwesen in der nachstehenden Fassung beschlossen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang zum Bachelorstudiengang Projektingenieurwesen. Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2**  
**Zugangsvoraussetzungen und Nachweis**

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang Projektingenieurwesen erfüllt, wer die allgemein gültigen Zugangsvoraussetzungen nach § 18 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) nachweist.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsnachweis müssen, abweichend von § 1 Abs. 4 Immatrikulationsordnung der Jade Hochschule, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens entsprechend dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachweisen. Der Nachweis ist zu erbringen durch:
  - a. Zeugnisse über einen mindestens fünf Jahre dauernden schulischen Sprachunterricht in deutscher Sprache
  - b. oder ein anerkanntes Zertifikat
    - DSH 1,
    - TestDaF Niveau 3 in allen 4 Bereichen
  - c. oder vergleichbare Nachweise, die einer Einzelfallprüfung durch die Prüfungskommission unterliegen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind Bewerberinnen und Bewerber, deren Zertifikat zum Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, zugangsberechtigt unter der Auflage, zum Erwerb der erforderlichen Sprachqualifikation an einer Studienvorbereitung der Jade Hochschule teilzunehmen und das geforderte Sprachniveau der deutschen Sprache gem. Absatz 2 bis spätestens zum Ende des zweiten Semesters nach Immatrikulation nachzuweisen.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Jade Hochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth in Kraft.